

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 25. September 2012

Ausgabe 12/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfes „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“, Stadt Biesenthal Seite 2
2. Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1/96 Biesenthal, einschl. 1. einfache Änderung (Klarstellung) Seite 3
3. Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Außenbereichssatzung „Friedrich-Wilhelms-Hof“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Ankündigung zur beabsichtigten Teileinziehung der Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal Seite 5
2. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Willmersdorf-Weesow Seite 5
3. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 6
4. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 25.06.2012 Seite 7
5. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 16.08.2012 Seite 8
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 23.08.2012 Seite 9
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 22.08.2012 Seite 10
8. Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan-Nr.: I/10 Gemarkung Melchow Flur 2 Flurstücke 65, 66 Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 16.08.2012 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“ gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 81 (9) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. V. m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist in der Karte gemäß Anlage 1 dargestellt.

Der Satzungsentwurf der „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“, Stadt Biesenthal, liegt mit Begründung in der Zeit vom

15.10.2012 – 23.11.2012

im Foyer des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede, Zi. 107 oder bei Herrn Schönfeld, Zi. 311, abgegeben werden.

Da die Beteiligten gem. § 3(2) BauGB über das Ergebnis der Auslegung informiert werden, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 27.08.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



STADT BIESENTHAL

Gestaltungssatzung für die Villenbebauung
in der Bahnhofstraße in Biesenthal

Bund-Land-Programm 'Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen'

ANLAGE 1

— Räumlicher Geltungsbereich

Im Auftrag

Stadtverwaltung der
Stadt Biesenthal
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. 03337/4599-32

Datengrundlage

Automatisierte Liegenschaftskarte,
Brandenburg, Januar 2012

Maßstab im Original (A3) 1:10.000

0 30 60 120 m ↑

bearbeitet durch

Sanierungsträger
der Stadt Biesenthal

DSK

DSK GmbH & Co. KG
Projektleitung Herr Bock
Axel-Springer-Straße 54 B
10117 Berlin
Tel. 030-3116974.44
Fax 030-3116974.97

Stand: Mai 2012

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1/96 Biesenthal, einschl. 1. einfache Änderung (Klarstellung)

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 30.10.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1/96 Biesenthal wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW) als Höhere Verwaltungsbehörde am 04.12.1997 genehmigt. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 26.03.1998 erfolgte eine 1. einfache Änderung (Klarstellung) des Bebauungsplanes Nr. 1/96 zur Behebung eines Qualifizierungsmangels. Eine Genehmigung durch das LBBW war hierfür nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Der Beschluss der Stadtverordneteversammlung der Stadt Biesenthal vom 30.10.1997 sowie die Genehmigung des LBBW vom 04.12.1997 zum Bebauungsplan Nr. 1/96 und der Beschluss vom 26.03.1998 über die 1. einfache Änderung (Klarstellung) zum Bebauungsplan Nr. 1/96 Biesenthal werden ortsüblich bekannt gemacht.

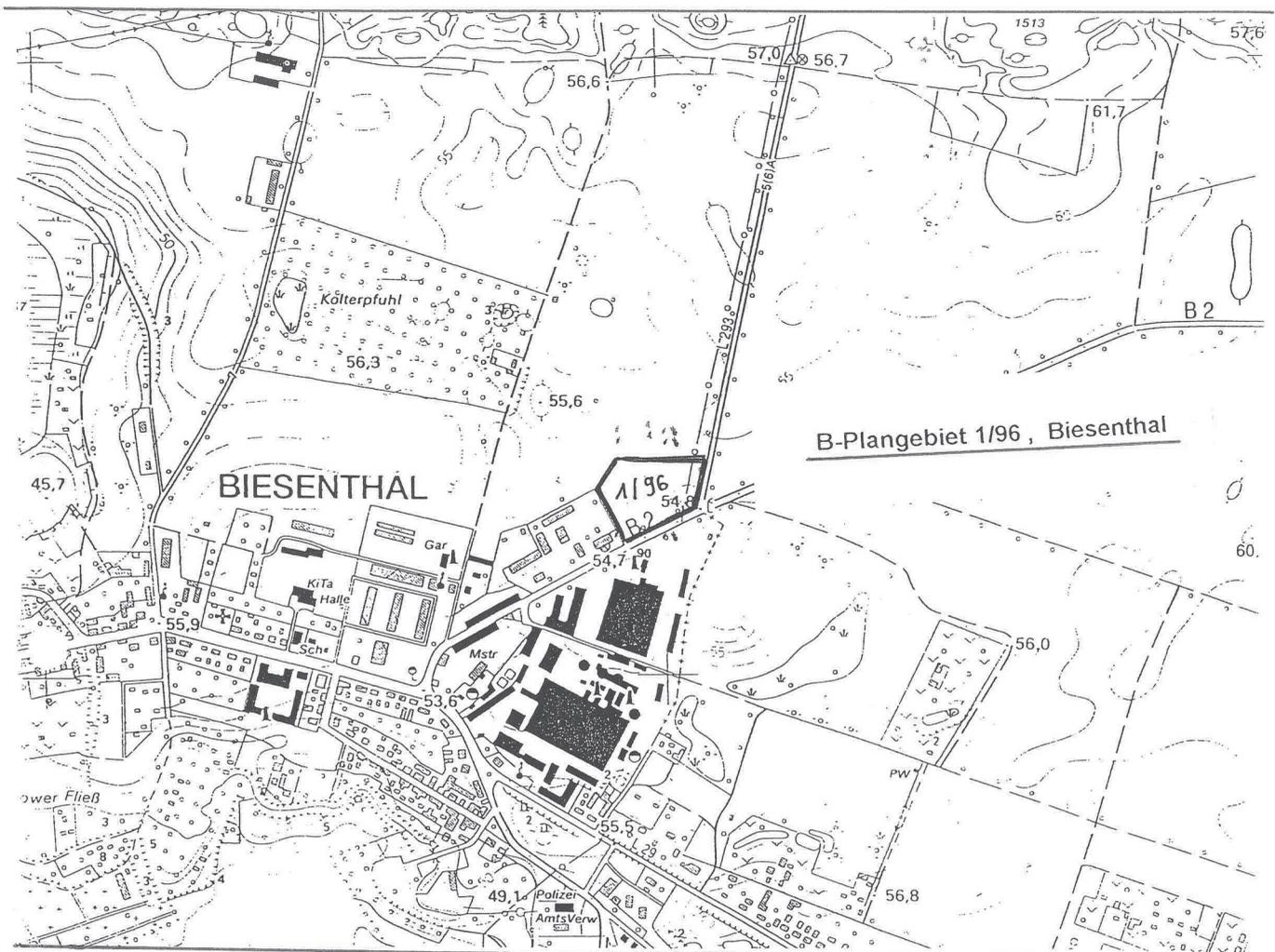
Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch öffentlichen Aushang Nr. 285/97 vom 16.12.1997 sowie öffentliche Bekanntmachung der 1. einfachen Änderung durch öffentlichen Aushang Nr. 98/98 vom 06.05.1998 geheilt.

Gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) werden der Bebauungsplan Nr. 1/96 Biesenthal, rückwirkend zum 10.01.1998, einschl. 1. einfache Änderung (Klarstellung) rückwirkend zum 29.05.1998 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 1/96, einschl. Begründung sowie 1. einfache Änderung (Klarstellung) im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 27.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Außenbereichssatzung „Friedrich-Wilhelms-Hof“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 10.11.2005 die Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Siedlungsteil „Friedrich-Wilhelms-Hof“ der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Der Satzungsbeschluss vom 10.11.2005 über die Außenbereichssatzung „Friedrich-Wilhelms-Hof“ der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, wird ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 01.12.2005, Ausgabe Nr. 09/2005, geheilt.

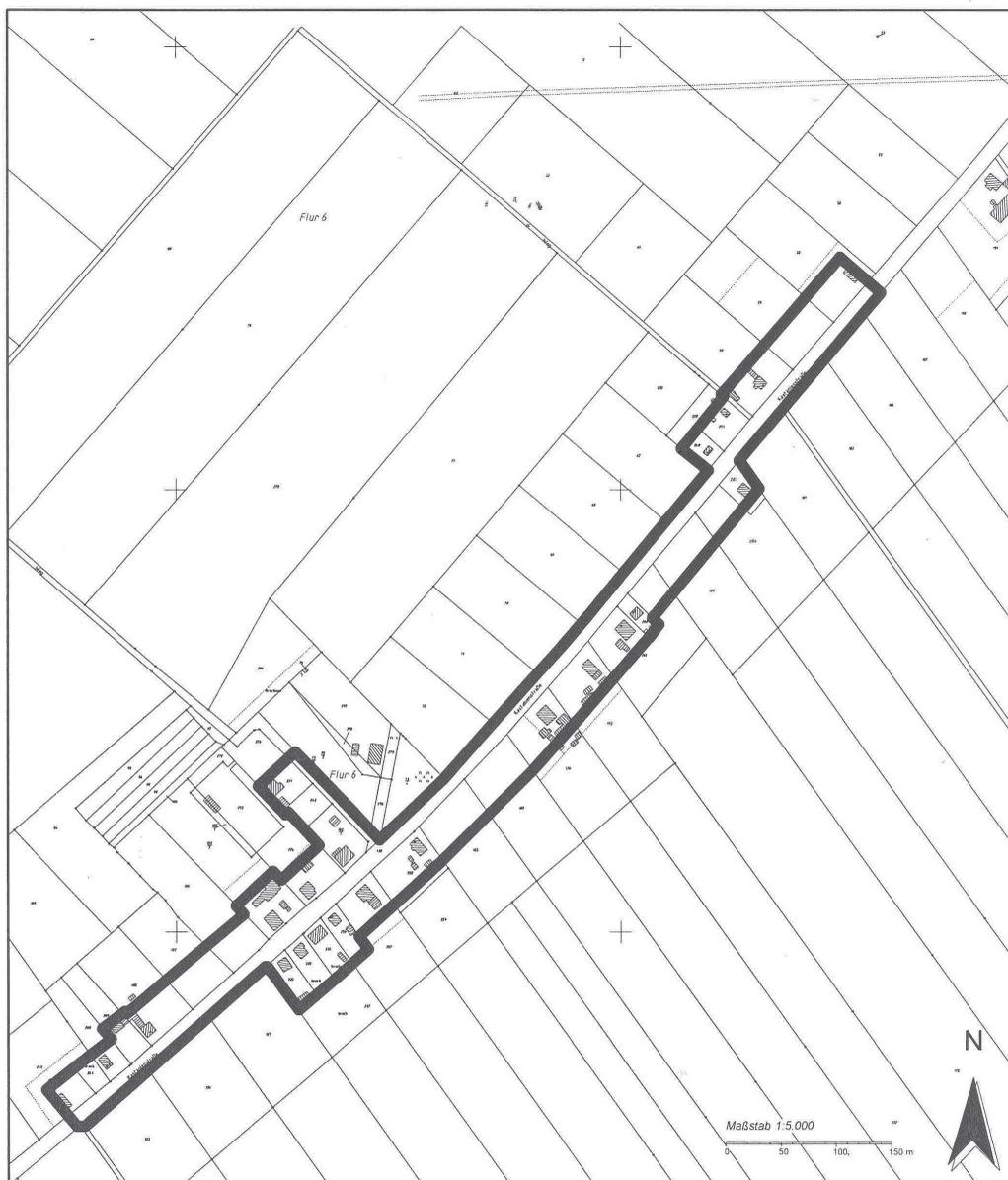
Gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Außenbereichssatzung „Friedrich-Wilhelms-Hof“ der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, rückwirkend zum 01.12.2005 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Friedrich-Wilhelms-Hof“, einschl. Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 27.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Geltungsbereich Außenbereichssatzung
Siedlung Friedrich-Wilhelms-Hof
Gemeinde Sydower Fließ



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ankündigung zur beabsichtigten Teileinziehung der Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal

Es wird beabsichtigt, die Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011, teilweise einzuziehen.

Die Teileinziehung erfolgt entsprechend dem schraffierten Bereich der beigefügten Skizze. Mit der beabsichtigten Teileinziehung wird der Benutzerkreis der Straße auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Biesenthal-Barnim, FD Bauverwaltung, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal geltend gemacht werden.

Schönfeld
amtierender Amtsdirektor



Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Willmersdorf-Weesow, Verfahrensnummer 5-011-R, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (Bb-gLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 30.05.2012 in Willmersdorf statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden berücksichtigt und in die Wertermittlungskarte eingearbeitet.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Bodenschätzungskarten liegen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in folgenden Gemeinde- und Amtsverwaltungen zu den genannten Auslegungszeiträumen aus und können dort zu den jeweiligen **Geschäftszeiten** eingesehen werden:

Stadt Werneuchen

Amt Markt 5
16356 Werneuchen
Auslegungszeitraum: 20.09.2012 bis 19.10.2012

Stadt Bernau

Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin
Auslegungszeitraum: 18.09.2012 bis 17.10.2012

Amt Biesenthal-Barnim

Berliner Str. 1,
16359 Biesenthal
Auslegungszeitraum: 26.09.2012 bis 25.10.2012

Gemeinde Wandlitz

Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz
Auslegungszeitraum: 01.10.2012 bis 30.10.2012

Gemeinde Panketal

Schönower Straße 105
16341 Panketal
Auslegungszeitraum: 01.10.2012 bis 30.10.2012

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
Auslegungszeitraum: 02.10.2012 bis 30.10.2012

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Gemeinde Ahrensfelde**

Lindenberger Str. 1
16356 Ahrensfelde OT Ahrensfelde
Auslegungszeitraum: 10.10.2012 bis 08.11.2012

Stadt Altlandsberg

Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg OT Altlandsberg
Auslegungszeitraum: 28.09.2012 - 29.10.2012

Amt Falkenberg-Höhe

Zentralsekretariat, Zimmer 210
Karl-Marx-Straße 2
16259 Falkenberg
Auslegungszeitraum: 24.09.2012 bis 22.10.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf-Weesow, Verfahrensnummer 5-011-R beim **Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Werneuchen, den 27.08.2012

gez. Thomas Wenzel
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der **Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten:

montags:	9-12 und 13-15 Uhr
dienstags:	9-12 und 14-18 Uhr
donnerstags:	9-12 und 13-15 Uhr

eingelegt werden.

Biesenthal, 12.09.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 25.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 21/2012

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Stelle des Amtsdirektors zum nächstmöglichen Termin auszuschreiben.
2. Der Amtsausschuss beschließt folgenden

Ausschreibungstext:

Im Amt Biesenthal-Barnim ist die Stelle **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors** zu besetzen. Das Amt Biesenthal-Barnim hat 11.968 Einwohner (Stand 11.06.2012), liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Barnim und besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ und der Stadt Biesenthal.

Sitz des Amtes ist die Stadt Biesenthal. Weitere Informationen über das Amt und seine Gemeindensowie über die Amtsverwaltung erhalten Sie im Internet unter: www.amt-biesenthal-barnim.de.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter des Amtes Biesenthal-Barnim und nimmt die Aufgaben des Amtes als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter in den amtsangehörigen Gemeinden wahr. Sie/er ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Stelle ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare sowie einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Amtsverwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen. Die Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz erfüllen. Insbesondere dürfen sie bei ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft und die Fähigkeit zum selbstständigen Führen eines PKW werden vorausgesetzt. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, ihren/seinen Wohnsitz im Amtsbereich zu nehmen. Etwaige Umzugskosten werden nicht erstattet.

Die schriftliche Bewerbung ist mit einer ausführlichen Begründung und unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes, eines Lichtbildes, beglaubigte Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, einer lückenlosen Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, von Arbeitszeugnissen oder Referenzen, eines aktuellen Führungszeugnisses und eines Staatsangehörigkeitsnachweises sowie einer Kopie des Führerscheins bis zum 31.08.2012 in einem verschlossenen Umschlag an das Amt Biesenthal-Barnim, Vorsitzender des Amtsausschusses Herrn Andre Stahl, Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal zu senden.

Hinweise:

Der Amtsausschuss beabsichtigt, die Wahl der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors bis zum 01.11.2012 durchzuführen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein portogerecht frankierter Rückumschlag beizufügen.

3. Der A 1 wird beauftragt, die eingehenden Bewerbungen zu sichten und dem Amtsausschuss Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Zur Beachtung:

Die im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, Ausgabe 09/2012 vom 31.07.2012 unter dem Datum – 25. Juni 2012 irrtümlich veröffentlichten Beschlüsse-Nr. 06/ 2012- 20/ 2012 wurden bereits am 11. Juni 2012 gefasst.

gez. Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 16.08.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15 / 2012

Erarbeitung einer Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“, Biesenthal, Billigung des Planentwurfes; Auslegungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Entwurf der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 18.05.2012, bestehend aus Satzungstext und Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches gem. Anlage wird gebilligt.
 2. Der Entwurf der Gestaltungssatzung ist gem. § 81 (9) BbgBO i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf erfolgen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16 / 2012

Errichtung von Bunkeranlagen für das Landeskriminalamt sowie den Kampfmittelbeseitigungsdienst (Gemarkung Biesenthal, Fl. 4, Flurstücke 50 und 15, Finower Chaussee)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für die Umsetzung der Maßnahmen „Errichtung eines Asservatenlagers für Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen“ sowie „Errichtung eines Munitionszwischenlagers“ auf der Liegenschaft Gemarkung Biesenthal, Fl. 4, Flurstücke 50 u. 15, wird die Zustimmung erteilt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17 / 2012

Teileinziehung einer Teilfläche des Straßenflurstücks Gemarkung Biesenthal Flur 11 Flurstück 216 (Am Markt)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Teileinziehung des Straßenflurstücks Gemarkung Biesenthal Flur 11 Flurstück 216 (Am Markt) im Bereich von der Einfahrt zum Hinterhof des Rathauses bis zum Ende der Straße in Richtung Berliner Straße. Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge. Der Bereich soll für Fußgänger und Radfahrer weiterhin begeh- und befahrbar bleiben. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18 / 2012

Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis. Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19 / 2012

NÖ

Änderung des Beschlusses Nr.: 05/2012

Verkauf Flurstück in der Flur 10 und Flurstück in der Flur 11 Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

amt. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 23.08.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 13 / 2012

Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis.

Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14 / 2012

Vergabe der Bauleistung „Teilausbau Wirtschaftswege am Werbellinkanal“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Bauleistung „Teilausbau Wirtschaftswege am Werbellinkanal“ an die Firma Strabag AG zu vergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15 / 2012

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 01 „Werftstraße“ sowie dessen 1. Änderung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Werftstraße“ der Gemeinde Marienwerder sowie dessen 1. Änderung werden für unwirksam erklärt. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt: Im Nordwesten durch eine Schiffswerft, im Nordosten durch ein Wochenendhausgebiet, im Südosten durch die Werftstraße und im Südwesten durch Waldflächen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16 / 2012

Errichtung Natur-Lehrpfad Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Errichtung eines Natur-Lehrpfades im Bereich Marienwerder. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Forst /Revierförsterei Eiserbude und der Grundschule Marienwerder.

Die Gemeinde übernimmt einen Finanzierungsanteil für das Material im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel.

2. Die Gemeinde wird zur Durchführung des Projektes einen Kooperationsvertrag mit der Forst und der Grundschule abschließen.

3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17 / 2012

Vergabe Fischereirecht am Werbellinkanal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 18 / 2012

Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 26 in der Flur 7 Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 22.08.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 11/2012

Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis.

Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2012

Weiterführung Planung Gehweg Eberswalder Straße, Bahnhof bis Ortsausgang

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. im Rahmen der Planung des Gehwegs Eberswalder Straße, Bahnhof bis Ortsausgang, eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Entwässerung des Bahnübergangs in Melchow und entsprechender Kostenteilung abzuschließen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2012

Einstellung einer Gemeindelarbeiterin/eines Gemeindarbeiters in der Gemeinde Melchow zum 01.01.2013

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Mitteilung

Es ist beabsichtigt, in der	Gemeinde	Melchow
	Gemarkung	Melchow
	Flur	2
	Flurstücke	65, 66
	Straße	Ahornstraße 9

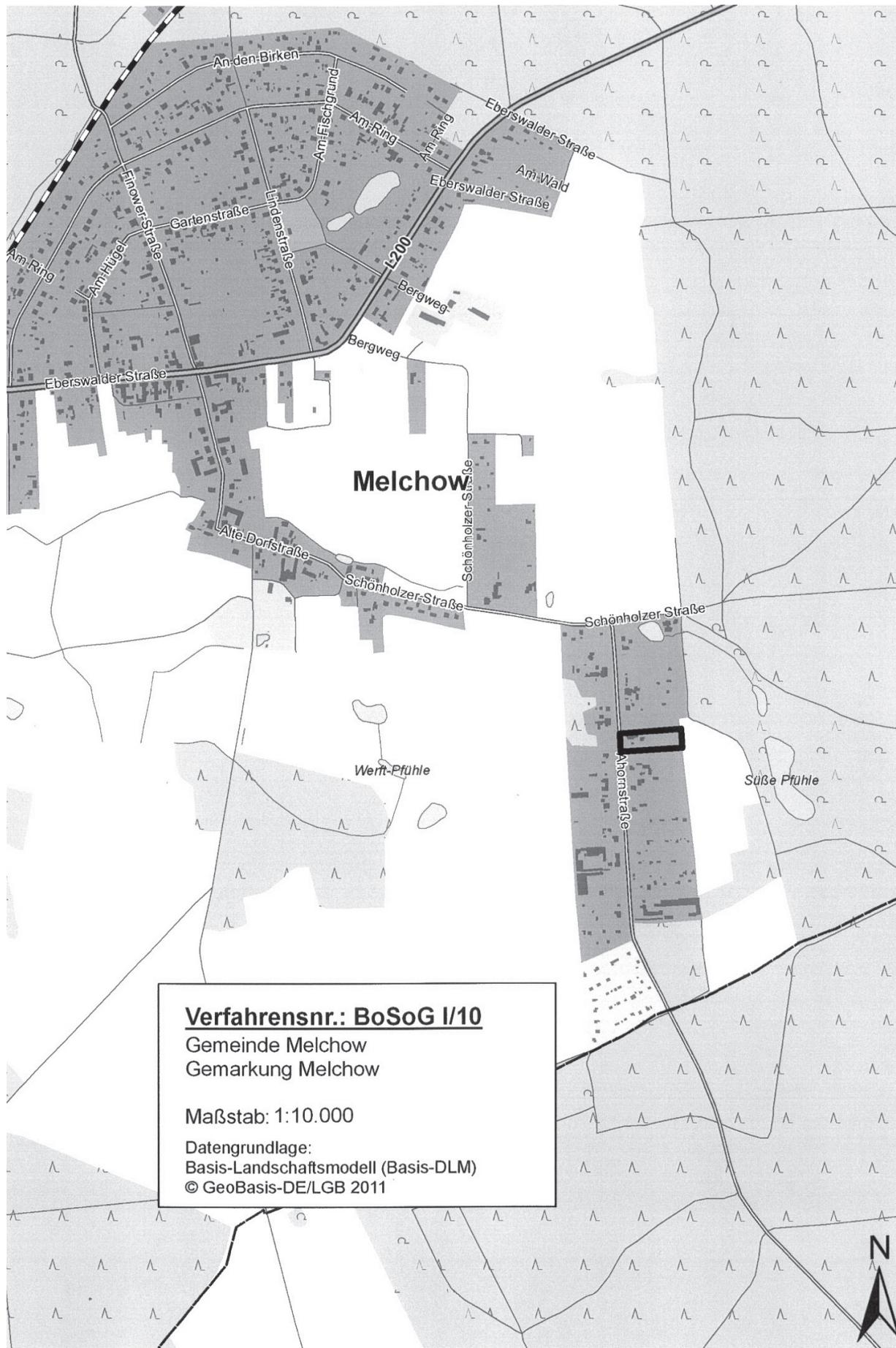
ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchzuführen. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Nutzungsrechts bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim. Mit der Durchführung der Arbeiten ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim beauftragt.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und andere berechtigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

*Thomas Przybilla
SGL Führung Liegenschaftskataster*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

